

9./X. 1916

178

* (Für eine Milderung der neuen Postvorschriften.) Der Verein für Post-, Telephon- und Verkehrsinteressen hat in seiner vorgestrigen, durch Delegierte der großen kaufmännischen und gewerblichen Körperschaften Wiens verstärkten Vorstandssitzung beschlossen, in einer Eingabe an den Handelsminister Milderungen der Post- und Fernsprechordnung vorzuschlagen. In der Eingabe wird folgendes gewünscht: Die Unterscheidung des Postos von 8 Heller für amtliche Korrespondenzkarten und von 10 Heller für Privatkarten sei aufzuheben, zumindest aber der amtliche Aufdruck der Adressenmarken auf Geschäfts- und Ansichtskarten zu gestatten. Zur Vermeidung des veratorischen Abwägens der Briefe seien größere Gewichtskategorien einzuführen. Bei Paketen aber, für die bis zu 10 Kilogramm eine Gebühr von 2 K., bis zu 15 Kilogramm von 3 K. und bis zu 20 Kilogramm von 4 K. zu bezahlen sind, sind Zwischenstufen notwendig, weil sonst für ganz kleine Mehrgewichte bereits die höheren Sätze bezahlt werden müßten. Wie bisher, sollen unfrankierte Pakete auch nach Ungarn zulässig sein. Die Abgabe ganzer Bogen von Korrespondenzkarten soll auch bei Abnahme von weniger als 100 Bogen ermöglicht werden. Das Mindestgewicht bei Paketen von 20 Kilogramm soll entsprechend erhöht werden, zumindest für Artikel gewisser Industrien, zum Beispiel der Tuchindustrie. Die hohen Manipulationsgebühren von Rollpaketen

sind wegen des Imports wenigstens bei kleinen Paketen entsprechend abzuändern. Es sollen wenigstens zwischen größeren Postämtern Wechsel auch im Betrag von mehr als 1000 K. im Wege der Postaufträge einlösbar sein. Die bisherige billigste Telephongebühr von Einzelschlüssen von jährlich 250 K. sei wiederherzustellen, da viele Telefone stagnierender Geschäfte nur deshalb nicht aufgelassen werden, weil ein neuer Anschluß nicht mehr zu haben ist. Es sei das Verbot der Unterbringung von Vierteltelefonen in Geschäftsräumen aufzuheben. Da es in der ersten Zeit der Anwendung der neuen Postgebühren zu irrtümlichen Frankierungen kommen muß, die den unschuldigen Empfänger treffen, sei von der Einhebung eines Strafpostos während einer Karenzfrist von etwa drei Monaten Umgang zu nehmen.